Schleswig-Holsteinischer Landtag Umdruck 17/3461

Landtag Schleswig-Holstein z.Hd. Herrn Manfred Neil manfred.neil@landtag.ltsh.de

Stellungnahme von: Max-H. Krumme (ash) im Auftrag von: City Play Spielothek, Holm 47, 24937 Flensburg

Entwurf eines Gesetzes zur Errichtung und zum Betrieb von Spielhallen Gesetzentwurf der Landesregierung Drucksache 17/1934 Anhörung am 18.01.12

Paragraph 3 (Punkt 4) 1. Der Abschluss von Wetten:

In der Begründung zum v.g. Punkt wird auf (Seite 16, Abs. 4) den Spielerschutz verwiesen.

Gerade dieser Schutz wird in Spielhallen geboten!

Es haben nur volljährige Personen Zutritt und es herrscht absolutes Alkoholverbot. Es gibt keinerlei Hinweise darauf (z. B. aus Polizei- oder Verfahrensakten), dass Jugendliche sich in Spielhallen aufhalten.

Wenn Sportwetten nur in speziellen Sportwettläden veranstaltet werden dürfen, ist davon auszugehen, dass diese - ähnlich wie in England - wie Pilze aus dem Boden schießen und durch ihre Häufigkeit die Innenstädte verschandeln.

Wettläden sind Gaststätten mit vielen Fernsehmonitoren, auf denen Sportveranstaltungen übertragen werden. Die Atmosphäre dieser Läden mit ihren Sportübertragungen, Alkohol- und Essensangeboten und der für Gaststätten üblichen Altersbeschränkung wird den Spieltrieb eher fördern.

Jugendschutz und Spielerschutz ist nur in Spielhallen, mit ihren strengen gesetzlichen Vorgaben, geboten!

Hier gibt es die Alterskontrolle durch das Aufsichtspersonal, hier herrscht striktes Alkoholverbot. Es gibt keine Fußballübertragungen, sondern nur Wettterminals mit der Möglichkeit der Vermittlung von Sportwetten.

Wer hier wettet, wettet und spielt nicht bei illegalen Anbietern im Internet, sondern nur

bei legalen konzessionierten Anbietern.

Paragraph 3 (Punkt 4) 2. Das Aufstellen und der Betrieb von Geräten, an denen Glückspiel im Internet ermöglicht wird:

Hiernach wäre das Aufstellen von Internetterminals, wenn entsprechende Seiten gesperrt wären, erlaubt!

In der Begründung zum v.g. Punkt wird (Seite 16, Abs. 4, Zeile 7) aber gesagt: Aus dem gleichen Grund ist das Aufstellen von Internetterminals unzulässig. Aus welchem Grund sollte das Sinn machen?

Nicht erwünschte oder nicht erlaubte Seiten, wie z. B. angebotene Glücksspiele oder ähnliches, können durch technische Einrichtungen gesperrt werden.

Hierzu sei noch angemerkt, dass die Betreiber von Spielhallen schon heute darauf achten, dass an ihren Internetterminals kein Glückspiel veranstaltet wird, weil dieses Spiel eine massive Konkurrenz zu den angebotenen Spielen in einer Spielhalle darstellt und aus diesem Grunde nicht geduldet wird.

Im Gegensatz dazu kann man in einem gewöhnlichen Internetcafe und natürlich von jedem privaten PC und Smartphone aus an "online- Glückspielen" teilnehmen und "Sportwetten" abschließen.

Das heißt: kein Spielerschutz, kein Jugendschutz, kein Alkoholverbot, keine Steuereinnahmen.

Der Hinweis im vorliegenden Gesetz, dass die Teilnahme an "online-Glücksspielen" nicht ermöglich werden soll, um das mögliche Suchtpotential einer Spielhalle einzugrenzen, ist unsinnig, da dies für den Spielhallenbetreiber keine Einnahmequelle darstellt.

Ich möchte Sie bitten, einmal darüber nachzudenken, ob Sie die Spielhalle - bedingt durch den rechtsfreien Raum im Internet - nicht eher als einen Verbündeten in Sachen Spielerschutz ansehen sollten, statt als einen Gegner!

Wenn es Ihnen tatsächlich um Spielerschutz geht, sollten Sie die Spielhallenbranche unterstützen und schützen und ihr nicht schaden.

Viele Ideen, dieses gut gemeinten Gesetzentwurfes verhindern keine Spielsucht, sondern schaffen Spielsucht und zwar dann durch das Internet.

Ich möchte Sie bitten, den Paragraphen 3 dahingehend zu ändern, dass Punkt 4.1. und 4.2. zum Schutze der Spieler, der Jugend und einer Zersiedelung die Aufstellung von je zwei Sportwettterminals pro Konzession erlaubt und die Aufstellung von Internetterminals gestattet mit dem Hinweis, dass online Glückspiele und in Schleswig-Holstein nicht zugelassene Wettanbieter darauf zu sperren sind!